

II-6066 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3021 13

1992-05-20

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt
an den Bundesminister für Justiz
betreffend unverständliche Formulare in Exekutionssachen

Immer wieder stellen Gerichtsvollzieher – so wurde den unterzeichneten Abgeordneten mitgeteilt – fest, daß die Verpflichteten in Exekutionsverfahren die üblichen Formulare (siehe Beilagen) nicht verstehen; so ist vielen trotz der Rechtsbelehrung z.B. unklar, daß auch Gegenstände, die ihnen nicht gehören, exekutiert werden können und sie selbst den jeweiligen Eigentümer verständigen müssen. Andererseits können viele Menschen aus dem Versteigerungsedikt offenbar nicht entnehmen, daß die Gegenstände abgeholt und versteigert werden sollen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Werden Sie für eine neue und für den Durchschnittsbürger verständliche Formulierung der Rechtsbelehrung und des Versteigerungsediktes sorgen? Wenn nein, warum nicht?
2. Werden Sie alle bei Gericht üblichen Formulare – etwa durch Tests an Durchschnittsbürgern – auf ihre Verständlichkeit überprüfen lassen und bei Bedarf für eine entsprechend klarere Abfassung sorgen?

fpc107/jeform.par

Rechtsbelehrung gemäß Punkt 89 DV.

Wird anlässlich einer Pfändung im Zuge einer Fahrnis-
exekution von der verpflichteten Partei Fremdeigentum an den ge-
pfändeten Gegenständen beansprucht, darf dies der Gerichtsvoll-
zieher nicht berücksichtigen. Durch die Beanspruchung des Ver-
pflichteten wird (auch bei Vorlage entsprechender Rechnungen!)
die Überstellung der Pfandgegenstände in die gerichtliche
Auktionshalle und eine gerichtliche Versteigerung nicht
genindert.

Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, sofort nach
erfolgter Pfändung, den tatsächlichen Eigentümer der Gegenstände
von der Pfändung zu verständigen. Dieser hat dann die
Möglichkeit, den Gläubiger unter Nachweis seines Eigentums-
rechtes zur Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser
Gegenstände aufzufordern.

Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung innerhalb einer
angemessenen Frist nicht nach, so hat der Eigentümer, (nicht
der Verpflichtete!) die Möglichkeit, den Gläubiger beim Exekutions-
gericht gem. § 37 EO. zu klagen, und damit allenfalls eine Auf-
schiebung des laufenden Exekutionsverfahrens zu erreichen.

Int. Form des Exekutionsgerichtes Wien

Geschäftszahl E

Versteigerungsedikt

Am _____, von _____ Uhr, an werden folgende Sachen:

In der gerichtlichen Auktionshalle in Wien I., Jakobergasse 1, öffentlich versteigert; sie können am Tage der Versteigerung von 9.30 bis 12 Uhr und von 12.30 bis 13.00 Uhr in der Auktionshalle besichtigt werden.

Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin in die Auktionshalle gebracht, so werden sie durch den Gerichtsvollzieher vom dritten Tage an, spätestens jedoch am Tage vor dem Versteigerungstag abgeholt, ohne daß die Parteien weiter benachrichtigt werden.

Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt worden ist, werden innerhalb von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich beim Gerichtsvollzieher melden, ohne weitere Verständigung der Parteien aus freier Hand verkauft.

Exekutionsgericht Wien, 1011 Wien, Riemergasse 7

Geschäftsabteilung _____, am _____

EForm 265 W (Edikt für die Versteigerung in der Auktionshalle Wien, § 274 EO, § 13 Auktionshallengesetz)
Erl. 12.765 W/14-I 5/85